Tarifbereich/Branche Zeitarbeit iGZ-/DGB-Tarifwerk

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner

Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.), PortAL, Albersloher Weg 10, 48155 Münster

Mitgliedsgewerkschaften des DGB:

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG), Haubachstraße 76, 22765 Hamburg IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenbergstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di), Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), Olaf-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP), Stromstraße 4, 10555 Berlin

Fachlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle ordentlichen Mitglieder des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ).

Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.04.2020 – kündbar zum 31.12.2022 Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.01.2020 – kündbar zum 31.12.2022 Mindeststundenentgelte: gültig ab 01.01.2020 – kündbar zum 31.12.2022

Mindeststundenentgelte in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen in €

- 9,66 in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.03.2020
- 9,88 in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020
- 10,10 in der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 31.03.2021

bundeseinheitlich

- 10,45 in der Zeit vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2022
- 10.88 in der Zeit vom 01.04.2022 bis zum 31.12.2022

Es gilt das Mindeststundenentgelt des Arbeitsortes. Auswärtig beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsortes, soweit dieses höher ist.

Vierte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 20. August 2020 (BAnz AT 31.08.2020 V1), diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anzahl der Entgeltgruppen: 9

Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja

Höhe der monatlichen Entgelte in €	€				
01.10.2020 (Ost)	01.04.2021	01.04.2022			
Unterste Gehaltsgruppe 1					
Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern.					
10.10	10.45	10.88			

Mittlere Gehaltsgruppe 4

Ausführung von Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden.

12,62 13,53 14,08

Eckgehalt (Entgeltgruppe 5)

Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung, entsprechende aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten und mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie Spezialkenntnisse erforderlich sind, die durch eine Zusatzausbildung vermittelt werden.

14,26 15,27 15,90

Höchste Gehaltsgruppe 9

Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit mehrjähriger Berufserfahrung oder ein Hochschulstudium erforderlich ist.

21,24 22,79 23,72

Nach Ablauf von 9 Kalendermonaten ununterbrochener Überlassungsdauer an denselben Kundenbetrieb wird eine einsatzbezogene Zulage gezahlt. Diese einsatzbezogene Zulage beträgt für die Entgeltgruppen 1 bis 4 **0,20** Euro, für die Entgeltgruppen 5 bis 9 **0,35** Euro je Stunde. Die einsatzbezogene Zulage wird erstmals nach Ablauf von 14 Kalendermonaten ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses gezahlt.

Wöchentliche Regelarbeitszeit

Die individuelle regelmäßige monatliche Arbeitszeit beträgt für Vollzeitbeschäftigte 151,67 Stunden. Das entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von **35 Stunden**.

Urlaubsdauer

Der Arbeitnehmer erhält, berechnet nach der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses

- im ersten Jahr einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen.
- im zweiten Jahr einen Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen,
- im dritten Jahr einen Jahresurlaub von 26 Arbeitstagen,
- im vierten Jahr einen Jahresurlaub von 28 Arbeitstagen,
- ab dem fünften Jahr einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen, ab dem Jahr 2021
- im ersten Jahr einen Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen,
- im zweiten und dritten Jahr einen Jahresurlaub von 27 Arbeitstagen.
- ab dem vierten Jahr einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen.

Für Teilzeitbeschäftigte ist der Jahresurlaub anteilig zu berechnen.

zusätzliches Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Nach dem sechsten Monat des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Jahressonderzahlungen in Form von zusätzlichem Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Die Auszahlung des zusätzlichen Urlaubsgeldes erfolgt mit der Abrechnung für den Monat Juni eines jeden Jahres, die Auszahlung des Weihnachtsgeldes erfolgt mit der Abrechnung für den Monat November eines jeden Jahres.

Zusätzliches Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhöhen sich mit zunehmender Dauer der Betriebszugehörigkeit, berechnet auf die Stichtage 30. Juni und 30. November. Das zusätzliche Urlaubs- und Weihnachtsgeld beträgt, abhängig von der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

- nach dem sechsten Monat jeweils 150 Euro brutto,
- im dritten und vierten Jahr jeweils 200 Euro brutto,
- ab dem fünften Jahr jeweils 300 Euro brutto,

Betriebszugehörig- keit	Kalender- jahr			
	2021	2022	2023	
nach dem sechsten Monat	je 150 Euro brutto	je 180 Euro brutto	je 200 Euro brutto	
im zweiten und dritten Jahr	je 200 Euro brutto	je 250 Euro brutto	je 300 Euro brutto	
ab dem vierten Jahr	je 225 Euro brutto	je 325 Euro brutto	je 400 Euro brutto	

Auf Antrag des Arbeitnehmers und bei Mitgliedschaft in einer tarifschließenden Gewerkschaft erhöht um:

Betriebszugehörig- keit	Kalender- jahr			
	2021	2022	2023	
nach dem sechsten Monat	je 50 Euro brutto	je 70 Euro brutto	je 100 Euro brutto	
im zweiten und drit- ten Jahr	je 100 Euro brutto	je 120 Euro brutto	je 200 Euro brutto	
ab dem vierten Jahr	je 150 Euro brutto	je 200 Euro brutto	je 350 Euro brutto	

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung anteilig entsprechend der vereinbarten individuellen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit.

Vermögenswirksame Leistung

keine Vereinbarungen